



Beschluss des Stadtrats

vom 13. März 2024

GR Nr. 2023/456

Nr. 846/2024

Interpellation von Derek Richter und Stephan Iten betreffend Verstellen von Parkplätzen in der blauen Zone an der Brahmstrasse im Rahmen einer Aktion des Vereins umverkehrR, Hintergründe zur Bewilligung der Aktion, Wertung als Veranstaltung, Information der Öffentlichkeit und erhobene Gebühren sowie künftige Bewilligungspraxis für solche Aktionen

Am 20. September 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Derek Richter und Stephan Iten (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/456 ein:

In der Brahmstrasse wurde Ende August ein grosser Teil der blauen Zone Parkplätze durch mehrere, nicht immatrikulierte Anhänger verstellt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hatte der Stadtrat im Vorfeld Kenntnis von dieser Aktion des Vereins umverkehrR und hat er diese Aktion bewilligt? Wenn ja, wurden die Bewilligungen regelkonform durch den Kreischef erteilt? Wir bitten um Stellungnahme des zuständigen Kreischefs. Wenn nicht, inwieweit waren die Vorsteherinnen des Sicherheitsdepartements und des Tiefbauamtes (war Stadträtin Brander ehemals Mitglied von umverkehrR) an der Bewilligungserteilung beteiligt?
2. Falls die Frage 1 betreffend Bewilligung positiv beantwortet wurde, auf welche rechtliche Grundlage stützt sich diese Bewilligung?
3. Diese Aktion wurde als Veranstaltung bezeichnet. Inwiefern ist das Parkieren von Anhängern auf Parkplätzen eine Veranstaltung? Wie lautet die Definition der Stadt Zürich für «Veranstaltungen»?
4. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen wurde die Bewilligung zum Abstellen der Gefährte auf Rädern mit Sitzplätzen auf öffentlichen blauen Parkplätzen erteilt, obwohl diese über keine Immatrikulation verfügen?
5. Wäre es aus Sicht des Stadtrates nicht sinnvoller gewesen, diese Anhänger mit Pflanzen an Olten mit wenig Begrünung, wie zum Beispiel auf dem Sechseläuten-, Hardplatz, oder Münsterhof zu bewilligen?
6. Wieviel Zeit verging von der Kenntnisnahme bis zur Ausstellung der Bewilligung?
7. Wurden die Anrainer sowie die Öffentlichkeit beziehungsweise die Kunden der Anwohnerparkkarten im Vorfeld informiert? Wenn ja, wie viele Tage im Voraus erfolgte die Information? Falls nein, weshalb nicht? Welche gesetzliche Mindestfrist gilt es bei einer solchen Sperrung zu berücksichtigen?
8. Wurde für diese Aktion eine Gebühr erhoben? Falls ja, wie hoch war diese Gebühr und falls keine erhoben wurde, weshalb nicht?
9. In welchem zeitlichen Rahmen spielte sich diese Aktion ab, beziehungsweise für wie lange wurde diese Bewilligung erteilt?
10. Welche Gebühren haben Privatpersonen und/oder Firmen zu entrichten, wenn diese zum Beispiel Baumaterialien, Baumaschinen, Zügelwagen oder ähnliches für eine vergleichbare Fläche und eine gleich lange Zeit benötigen?
11. Wurden durch Anrainer und/oder Parkkarten-Kunden Meldungen an die Stadt Zürich gesendet? Wenn ja, wie viele und in welcher Art? Wie viele waren zustimmend und wie viele ablehnend?
12. Werden die Kunden der Anwohnerparkkarten für ihren Mehraufwand bei der Parkplatzsuche entschädigt? Falls nein, weshalb nicht?



2/5

13. Resultierte mit dieser Aktion aus Sicht des Stadtrates für die Natur und die «Netto-Null» Strategie der Stadt Zürich ein positives oder ein negatives Ergebnis? Welche weiteren Erkenntnisse zieht der Stadtrat aus dieser Aktion?
14. Sind Stand heute weitere solche Aktionen auf Parkplätzen bewilligt worden?
15. Gedenkt der Stadtrat weitere solche Aktionen zu bewilligen? Wenn ja, welche und weshalb?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Hatte der Stadtrat im Vorfeld Kenntnis von dieser Aktion des Vereins umverkehR und hat er diese Aktion bewilligt? Wenn ja, wurden die Bewilligungen regelkonform durch den Kreischef erteilt? Wir bitten um Stellungnahme des zuständigen Kreischefs. Wenn nicht, inwieweit waren die Vorsteherinnen des Sicherheitsdepartements und des Tiefbauamtes (war Stadträtin Brander ehemals Mitglied von umverkehR) an der Bewilligungserteilung beteiligt?

Die Zuständigkeit für den Bewilligungsprozess liegt nicht beim Kreischef, sondern beim Büro für Veranstaltungen der Stadtpolizei. Für die Aktion wurde ein Bewilligungsgesuch beim Sicherheitsdepartement eingereicht. Mit den betroffenen Kreischefs und den Organisatorinnen und Organisatoren wurde im Vorfeld durch das Büro für Veranstaltungen eine Sitzung abgehalten und es wurden die Auflagen besprochen. In der durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements erteilten Bewilligung sind die Auflagen aufgeführt. Stadträtin Simone Brander war am Bewilligungsprozess nicht beteiligt.

Frage 2

Falls die Frage 1 betreffend Bewilligung positiv beantwortet wurde, auf welche rechtliche Grundlage stützt sich diese Bewilligung?

Gesuche werden gemäss den Veranstaltungsrichtlinien der Stadt Zürich (VRL, AS 551.280) und dem Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grunds (Benutzungsordnung, AS 551.210) bearbeitet. Für den in Frage stehende Anlass (Wanderbaumallee) erteilte die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements gestützt auf Art. 17 Veranstaltungsrichtlinien eine Ausnahmegewilligung.

Frage 3

Diese Aktion wurde als Veranstaltung bezeichnet. Inwiefern ist das Parkieren von Anhängern auf Parkplätzen eine Veranstaltung? Wie lautet die Definition der Stadt Zürich für «Veranstaltungen»?

Gemäss Art. 1 VRL gilt als Veranstaltung ein zeitlich und örtlich begrenzter Anlass auf öffentlichem Grund im Freien, in Fahrnisbauten oder in Zeltbauten mit Ausnahme politischer und religiöser Anlässe im engeren Sinne. Ausnahmegewilligungen nach Art. 17 Abs. 1 VRL kann die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements erteilen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Mit der Erreichung der Klimaziele liegt ein öffentliches Interesse an der Aktion vor.

Frage 4

Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen wurde die Bewilligung zum Abstellen der Gefährte auf Rädern mit Sitzplätzen auf öffentlichen blauen Parkplätzen erteilt, obwohl diese über keine Immatrikulation verfügen?



3/5

Bei den Gefährten handelt es sich um sogenannte Stosskarren gemäss Art. 211 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41). Mit der gestützt auf Art. 17 Veranstaltungsrichtlinien erteilten Bewilligung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements wurden jeweils fünf Parkplätze in der Blauen Zone zur Verfügung gestellt, damit die Stosskarren auf öffentlichem Grund abgestellt werden durften.

Frage 5

Wäre es aus Sicht des Stadtrates nicht sinnvoller gewesen, diese Anhänger mit Pflanzen an Orten mit wenig Begrünung, wie zum Beispiel auf dem Sechseläuten-, Hardplatz, oder Münsterhof zu bewilligen?

Gemäss Konzept handelt es sich bei der Wanderbaumallee um mobile Bäume, die für eine gewisse Zeit in einer Strasse aufgestellt werden können. Entsprechend befanden sich die Standorte mit einer Ausnahme in Strassenzügen, die vom Gesuchsteller vorgeschlagen wurden und die aus Sicherheitsgründen möglich waren.

Frage 6

Wieviel Zeit verging von der Kenntnisnahme bis zur Ausstellung der Bewilligung?

Der Bewilligungsinhaber erkundigte sich mit Mail vom 28. November 2022 beim Sicherheitsdepartement nach der Bewilligungsfähigkeit seines Vorhabens. Er wurde in der Folge auf den ordentlichen Bewilligungsweg an das Büro für Veranstaltungen verwiesen. Am 5. April 2023 fand die erste, durch das Büro für Veranstaltungen organisierte Koordinationssitzung statt. Das Sicherheitsdepartement stellte die Bewilligung am 25. April 2023 aus.

Frage 7

Wurden die Anrainer sowie die Öffentlichkeit beziehungsweise die Kunden der Anwohnerparkkarten im Vorfeld informiert? Wenn ja, wie viele Tage im Voraus erfolgte die Information? Falls nein, weshalb nicht? Welche gesetzliche Mindestfrist gilt es bei einer solchen Sperrung zu berücksichtigen?

Der Bewilligungsinhaber wurde nicht zur Information von Drittpersonen verpflichtet, da die Aktion nicht mit Lärm verbunden war. Bei anderen Parkplatzabsperungen wie etwa für Umzüge oder einen Güterumschlag bei Baustellen werden Anwohnende ebenfalls nicht explizit vorinformiert. Parkfelder werden mindestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Sperrung mit Halteverbotssignalen gekennzeichnet.

Frage 8

Wurde für diese Aktion eine Gebühr erhoben? Falls ja, wie hoch war diese Gebühr und falls keine erhoben wurde, weshalb nicht?

Die Bewilligungsgebühren betragen Fr. 213.10. Hinzu kamen Signalisationsgebühren für den Kreis 3 von Fr. 549.30. Auf die Erhebung von Benutzungsgebühren wurde gestützt auf Art. 18 Abs. 2 Veranstaltungsrichtlinien verzichtet, da die Aktion weder mit Verkaufsständen, Promotionsständen, Festwirtschaften, noch anderen gewerblichen Aktivitäten verbunden war.



4/5

Frage 9

In welchem zeitlichen Rahmen spielte sich diese Aktion ab, beziehungsweise für wie lange wurde diese Bewilligung erteilt?

Der Anlass wurde für die Dauer vom 29. April bis 4. November 2023 bewilligt. Dabei waren acht verschiedene Standorte betroffen, wobei jeweils nur ein Standort genutzt wurde.

Frage 10

Welche Gebühren haben Privatpersonen und/oder Firmen zu entrichten, wenn diese zum Beispiel Baumaterialien, Baumaschinen, Zügelwagen oder ähnliches für eine vergleichbare Fläche und eine gleich lange Zeit benötigen?

Für Baustelleninstallationen (Baumaterialien, Baumaschinen usw.) kann der Kreischef bei einer Nutzungsdauer bis 14 Tage pro Parkfeld und Tag Fr. 5.– verrechnen. Wird der öffentliche Grund länger als 14 Tage in Anspruch genommen, erfolgt die Rechnungsstellung durch das Büro für Bauzwecke. Dieses stützt sich bei der Verrechnung auf Art. 9 Benutzungsordnung und Art. 2 Abs. 1 lit. a – c Gebührenordnung zum Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grunds (Benutzungsgebührenordnung, AS 551.211). Je nach Zone werden Fr. 7.–, Fr. 12.50 oder Fr. 16.– pro Quadratmeter und Monat verrechnet.

Zügelwagen beanspruchen den öffentlichen Grund meistens nur für eine beschränkte Zeit bzw. nicht länger als einen Tag. Selten dauert ein Umzug mehrere Tage, so etwa bei grossen Liegenschaften. Die Gebühr für ein Parkfeld in der Hochtarifzone beträgt für einen ganzen Tag Fr. 30.– und für einen halben Tag (bis zu 5 Stunden) Fr. 15.–. Der Normaltarif beläuft sich für einen ganzen Tag auf Fr. 5.– und für einen halben auf Tag Fr. 2.50.

Nebst den Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Grunds können Kosten für Material, Arbeit und Transport verrechnet werden. Ebenso fallen Bewilligungs-, Schreib-, Zustell- und Kopiergebühren an.

Frage 11

Wurden durch Anrainer und/oder Parkkarten-Kunden Meldungen an die Stadt Zürich gesendet? Wenn ja, wie viele und in welcher Art? Wie viele waren zustimmend und wie viele ablehnend?

Der Kreischef 3 hat etwa 10–15 negative Meldungen von Anwohnenden und Gewerbetreibenden bezüglich dieser Aktion erhalten.

Frage 12

Werden die Kunden der Anwohnerparkkarten für ihren Mehraufwand bei der Parkplatzsuche entschädigt? Falls nein, weshalb nicht?

Fahrzeughalterinnen und -halter mit entsprechenden Parkkarten haben zwar das Recht, in der Blauen Zone am Wohnort unbegrenzt zu parkieren, aber sie haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz bzw. dass ein solcher tatsächlich zur Verfügung steht (vgl. Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und 5 Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen, Parkkartenverordnung, AS 551.310). Einschränkungen bei der Parkplatznutzung können sich aus verschiedenen Gründen ergeben, so beispielsweise wegen Bauarbeiten. Es kann vorkommen, dass sich diese über Jahre hinziehen und hierfür ganze Strassenzüge gesperrt werden müssen.



5/5

Frage 13

Resultierte mit dieser Aktion aus Sicht des Stadtrates für die Natur und die «Netto-Null» Strategie der Stadt Zürich ein positives oder ein negatives Ergebnis? Welche weiteren Erkenntnisse zieht der Stadtrat aus dieser Aktion?

Die Veranstaltung wurde von privater Seite organisiert, weshalb sie von der Stadt nicht evaluiert wurde.

Frage 14

Sind Stand heute weitere solche Aktionen auf Parkplätzen bewilligt worden?

Nein.

Frage 15

Gedenkt der Stadtrat weitere solche Aktionen zu bewilligen? Wenn ja, welche und weshalb?

Sollten Gesuche zu gleichen oder ähnlichen Veranstaltungen gestellt werden, werden sie im Einzelfall zu prüfen sein.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti